

Elterninformationen zu Fragen der Versetzung im Schuljahr 2020/21

Die **Ausgleichsregelung** besagt, dass **mangelhafte** Leistungen in **zwei** Fächern ausgeglichen werden können. Dabei können Langzeitfächer (Deutsch, Mathe, Fremdsprachen) nur durch Langzeitfächer, Kurzzeitfächer durch Kurzzeitfächer oder Langzeitfächer ausgeglichen werden. Jede mangelhafte Leistung bedarf eines Ausgleichs. Eine mindestens **befriedigende** Leistung ist jeweils notwendig. In diesem Schuljahr ist hierfür keine Entscheidung der Versetzungskonferenz nötig, sondern **die Ausgleichsregelung wird automatisch angewandt!**

Für die **Jahrgänge 5 bis 9** gilt: Bei Nichtversetzung wegen mangelhafter Leistungen in **zwei** Fächern (wenn also kein Ausgleich vorhanden ist) besteht der **Anspruch auf eine Nachprüfung** in einem der beiden Fächer. Die Erziehungsberechtigten müssen der Schule **vor dem letzten Schultag** mitteilen, in welchem der beiden Fächer die Nachprüfung erfolgen soll. Sie **besteht nur aus einer mündlichen Prüfung** und findet zu Beginn des kommenden Schuljahres statt, spätestens bis zum 30. September. Der Termin wird von der Schule angesetzt.

Bei mehr als zwei mangelhaften Leistungen ist weder die Ausgleichsregelung noch eine Nachprüfung möglich -Nichtversetzung!

Bis zum 1. Juni ist abweichend von den Regelungen in sonstigen Schuljahren ein **freiwilliges Zurücktreten** möglich. Es entspricht einer freiwilligen Wiederholung, da es erst zum kommenden Schuljahr umgesetzt wird. Im Unterschied zur Nichtversetzung **wird diese Wiederholung nicht angerechnet**. Das bedeutet, dass das Schuljahr nochmal wiederholt werden dürfte oder das Zurücktreten auch möglich ist, wenn das Schuljahr bereits wiederholt wird. Dies gilt für alle Schuljahrgänge.

Ein Beratungsgespräch ist zwingend notwendig, denn das freiwillige Zurücktreten soll nur gewährt werden, wenn die mangelhaften Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen. Die Beratung bezieht ggf. auch Überlegungen zu einem Schulformwechsel ein. **Die Entscheidung fällt die Versetzungskonferenz.**

Diese Informationen geben in einfacher, aber korrekter Form die Erlasslage wieder und sind ausschließlich in diesem Schuljahr abweichend von den bestehenden Verordnungen und Erlassen in Geltung.